

Nr. 216

Dekret des Rates der Volkskommissare
über die Beschränkung von Rechten der Personen,
gegen welche ein Untersuchungs- oder Gerichtsverfahren läuft

30. Juli 1919

1. Bei der Einleitung eines Untersuchungs- oder Gerichtsverfahrens gegen Arbeiter und Angestellte (sowie Militärpersonen) durch die Außerordentlichen Kommissionen, Revolutionstribunale, Untersuchungskommissionen und Volksgerichte sind die aufgeführten Organe verpflichtet, zuvor die Frage zu prüfen, ob die belangte Person fristlos aus ihrem Arbeitsverhältnis entlassen oder zeitweilig von ihren Arbeitspflichten entbunden werden muß, oder mit den allgemein gültigen Rechten in ihrem Arbeitsverhältnis verbleiben kann. Die Dienst- oder Arbeitsstelle ist unverzüglich von diesem Beschluß in Kenntnis zu setzen. Bis zur Mitteilung des Beschlusses können das jeweilige Leitungsorgan, der Betrieb oder die Einrichtung eine Person, gegen welche ein Untersuchungs- oder Gerichtsverfahren läuft, in ihrer Tätigkeit belassen.

2. Sowohl im Falle der zeitweiligen Entbindung von den Arbeitspflichten als auch bei fristloser Entlassung verlieren die Arbeiter und Angestellten das Recht auf Entlohnung und werden bis zur Beendigung des Verfahrens in Bezug auf die Versorgung den Arbeitslosen gleichgestellt, welche ihr Einkommen durch Schließung des Betriebes oder Stellenplankürzung verloren haben (Punkt 26 der Bestimmung über die Sozialversorgung, Artikel 906 „Gesetzessammlung“, Jahrgang 1918).

3. Im Falle der Schuldlosigkeit oder der Einstellung des Verfahrens durch das zuständige Organ gegen zeitweilig von den Arbeitspflichten entbundene oder fristlos entlassene Arbeiter oder Angestellte, können dieselben zur Ausübung ihrer Arbeitspflichten wieder zugelassen werden. Wenn es nicht möglich ist, diesen Personen ihre frühere oder eine gleichwertige Tätigkeit zu vermitteln, dann erhalten sie eine Abfindung gemäß der bestehenden Bestimmungen wie Personen, denen wegen Schließung des Betriebes oder wegen Stellenplankürzung gekündigt wurde.

4. Personen, welche für schuldig befunden wurden*, und denen im Urteilsspruch oder im Beschluß des entsprechenden Organs das Verbot, eine staatliche Diensttätigkeit, eine Tätigkeit in gesellschaftlichen Organisationen mit Dienstvertrag oder nach freier Wahl aus-